

Stellungnahme Tierhaltungskennzeichnungsgesetz



Stellungnahme der *Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH* (Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl und des Systems zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierHaltKennzG)

Hintergrund

Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) hat mit Nachricht vom 12. August 2022 und mit weiterer Nachricht vom 19. August den Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung* (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG) sowie den Entwurf der *8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung* vorgelegt. Verbände und Unternehmen sind aufgefordert, bis zum 26. August 2022 eine Stellungnahme zu den Entwürfen abzugeben. Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH nimmt in ihrer Funktion als Trägergesellschaft der *Initiative Tierwohl* und des *Systems zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform* die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes wahr.

Mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz soll in Deutschland eine verbindliche Haltungsform für Lebensmittel tierischen Ursprungs eingeführt werden. Von der Kennzeichnungspflicht soll zum jetzigen Zeitpunkt frisches Fleisch von Mastschweinen, die in Deutschland gehalten worden sind, erfasst werden. Für Importware, die nicht unter die verpflichtende Kennzeichnung fällt, sieht das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme vor. Daneben enthält das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Regelungen zur Gestaltung der Kennzeichnung, zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und zur Einführung eines Anzeigeverfahrens für Haltungsbetriebe.

Zusammenfassung

Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH lehnt den Erlass eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes auf Grundlage des vorgelegten Referentenentwurfs entschieden ab.

Das beabsichtigte Gesetz ist fachlich unangemessen. Es würde nur einen kleinen Teilbereich des Marktes – nur frisches Fleisch vom Mastschwein, nur Handel, nur inländische Ware – erfassen und damit deutlich hinter dem *System zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform* des Handels zurückbleiben. Fragen der Kompensation des Mehraufwandes (Finanzierung) lässt es ebenso offen wie Regelungen zur systematischen Kontrolle der teilnehmenden Betriebe. Auch steht der mit dem beabsichtigten Tierhaltungskennzeichnungsgesetz verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu dem begrenzten Nutzen, den ein staatliches Tierhaltungskennzeichen neben dem eingeführten und marktüblichen System des Handels stiften könnte. Jedenfalls ist nicht erkennbar, welchen Zusatznutzen Verbraucherinnen, Verbraucher und Wirtschaft aus diesem staatlichen Tierhaltungskennzeichen ziehen könnten. Im Gegenteil: Statt eines Zusatznutzens drohen erhebliche Nachteile im Wettbewerb mit Tierhaltern und Wirtschaft aus dem europäischen Ausland.

Die Begründung zum Referentenentwurf ist Ausdruck eines politischen Willens, der sich über Marktmechanismen hinwegsetzt und die eingeführten, erfolgreichen Initiativen der Wirtschaft verdrängt. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz würde in der vorgelegten Form nicht zu der angestrebten Verbesserung, sondern zu einer deutlichen Absenkung des Tierwohl-Niveaus in der Nutztierhaltung in Deutschland führen.

Im Einzelnen

Ein auf Grundlage des Referentenentwurfs beschlossenes Gesetz zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG) ist nicht geeignet, zu einer staatlichen, bundesweit einheitlichen und verlässlichen Haltungsform für Lebensmittel tierischen Ursprungs zu kommen. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist fachlich unangemessen, in weiten Teilen lückenhaft, bürokratisch und im Übrigen nicht erforderlich.

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist bürokratisches Monster

Das im Referentenentwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vorgesehene Verfahren zur Anzeige und Registrierung von Betrieben (§§ 11 ff., 24 ff. TierHaltKennzG) ist bürokratisch und aufwendig. Mit der Anzeigepflicht, der Pflicht zur Änderungsanzeige, den Aufzeichnungspflichten, der Festlegung von dauerhaften oder befristeten Kennnummern, der Führung von Registern, dem Antrag auf Genehmigung der Kennzeichnung, der Erteilung und Verlängerung der Genehmigung sowie der Änderungsanzeige auf Aufhebung der Genehmigung (letztere für ausländische Betriebe) würde (zunächst) für die Mastschweine haltenden Betriebe in Deutschland und die zuständigen Behörden ein bürokratischer Aufwand ausgelöst, der die tierhaltenden Betriebe immens belasten und in den zuständigen Behörden zum Aufbau hunderter neuer Stellen führen würde. Der sehr begrenzte Nutzen dieser lückenhaften staatlichen Tierhaltungskennzeichnung steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem enormen Aufwand und den hohen Kosten, den dieses Kennzeichen auslöst.

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz führt zu Rückschritt beim Tierwohl

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Schwein gewonnen wurden, soll die Bezeichnung „Stall+Platz“ nur dann verwendet werden dürfen, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die bestimmte Anforderungen hinsichtlich des Platzes und der Buchtenstrukturierung erfüllt. Um die Vielfalt der Haltungssysteme zu berücksichtigen, müssen Tierhalter aus den neun im Gesetzentwurf aufgeführten Strukturierungselementen drei auswählen. Dabei orientiert sich der Referentenentwurf an den Empfehlungen des *Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung zur Transformation der Nutztierhaltung* („Borchert-Kommission). Im Einzelnen

werden im Referentenentwurf folgende Strukturierungselemente genannt:

- Kontaktgitter zwischen den Buchten
- Trennwände innerhalb der Buchten
- eine erhöhte Ebene
- Mikroklimabereiche (verschied. Temperaturbereiche)
- unterschiedliche Lichtverhältnisse in den Buchten
- geeignete Scheuervorrichtung
- geeignete Abkühlvorrichtung
- Liegebereich (Perforationsgrad < 5 %) weich oder eingestreut
- sonstige Maßnahmen, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

Die Kalkulation des Mehraufwands der Tierhalter ist wegen der großen Anzahl an Strukturierungselementen und Kombinationsmöglichkeiten nur grob überschlägig möglich. Das Thünen-Institut hat in einer Berechnung aus April 2021 die drei Maßnahmen aus den Empfehlungen der Borchert Kommission mit den höchsten Mehrkosten und den niedrigsten Mehrkosten herausgegriffen. Hiernach liegen die Mehrkosten in der teuersten Variante bei rund 22 EUR je Mastschwein (23 ct je kg SG), in der günstigsten Variante bei etwa 14 EUR je Mastschwein (15 ct je kg SG). Entgangene Erlöse der Tierhalter, die auf den erhöhten Platzbedarf von 0,9 m² je Tier zurückzuführen sind, tragen maßgeblich zu diesen Mehrkosten bei. Die unterschiedlich hohen Mehrkosten können bei der Umsetzung der Buchtenstrukturierung im Markt nicht dargestellt werden, da alle Tiere in der gleichen Stufe vermarktet werden.

Alternativvorschlag

Neben einer baldigen Kennzeichnungspflicht aller Absatzwege für Schweinefleisch und der Hinzunahme von Fleischerzeugnissen sollte sich die staatliche Tierhaltungskennzeichnung auf maximal zwei durch die Betriebe umzusetzende Strukturierungselemente beschränken. Unter „i) sonstige Maßnahmen“ müssen „Raufutter“ und „offene Tränken“ als weitere Elemente aufgenommen werden, die eine Strukturierung der Bucht ermöglichen.

Die „Einstiegsstufe“ zu mehr Tierwohl im Markt kann unter Beteiligung möglichst vieler Tierhalter in der Breite weiterhin nur umgesetzt werden, wenn die Preisspreizung zwischen dem gesetzlichen Standard und der Stufe „Stall+Platz“ geringgehalten wird und die Landwirte Planungssicherheit im Hinblick auf die Honorierung ihres Mehraufwands erhalten. Gelingt dies nicht, wird es zu deutlichen Verschiebungen im Markt – hin zum gesetzlichen Standard – und zu deutlichen Rückschritten bei der Umsetzung von Tierwohl in Deutschland kommen. Darüber hinaus sind Marktverschiebungen absehbar, da mehr als zwei Drittel des Absatzes von Schweinefleisch aus Deutschland nach dem vorgelegten Referentenentwurf kennzeichnungsfrei bleiben soll.

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist lückenhaft

- Nur für frisches Fleisch vom Mastschwein (§ 1 Abs. 1 iVm Anlage 2 TierHaltKennzG)

Das staatliche Tierhaltungskennzeichen soll anfänglich nur für einen kleinen und gegenwärtig laufend kleiner werdenden Teilbereich des Marktes, nur für frisches Fleisch vom Mastschwein, eingeführt werden. Die Sauenhaltung und die Ferkelaufzucht sind nicht berücksichtigt. Auch andere Tierarten, etwa Geflügel (Hähnchen, Pute) und Rind, fallen nicht in den Anwendungsbereich des beabsichtigten Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes.

Ohne die Definition von Anforderungen an die Haltung der Tiere ab der Geburt bleibt die staatliche Tierhaltungskennzeichnung für Schweinefleisch eine Mogelpackung. Sie bleibt lückenhaft, solange keine einheitliche Kennzeichnung für Schwein, Geflügel und Rind vorgelegt werden kann. Die Lücken in der Kennzeichnung geben dem Verbraucher nicht die Orientierung, die er heute mit dem *System zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform* des Handels erhält. Auch wird die absehbar auf mittelfristige Dauer angelegte Differenzierung zwischen frischem Schweinefleisch (mit staatlicher Tierhaltungskennzeichnung) und Fleisch anderer Tierarten (ohne staatliche Tierhaltungskennzeichnung) zu einer fortschreitenden Verschiebung des Marktes weg vom Schwein, hin zu Geflügel führen. In Verbindung mit der absehbaren Produktionsverlagerung ins europäische Ausland wird die Einführung des staatlichen Tierhaltungskennzeichens nach Maßgabe des vorgelegten Referentenentwurfs der Schweinehaltung in Deutschland schweren strukturellen Schaden zufügen.

- Nur für Handel, Onlinehandel und Fleischerhandwerk

Obwohl der Referentenentwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes von Lebensmitteln tierischen Ursprungs spricht, die zur Abgabe an den Endverbraucher im Inland bestimmt sind, werden weite Teile des Endverbraucher-Absatzes von der Kennzeichnungspflicht nicht erfasst: Mit der Beschränkung auf frisches Fleisch (§ 1 iVm Anlage 1 TierHaltKennzG) entfällt der gesamte Bereich

- der Abgabe bzw. Veräußerung verarbeiteter Ware (z.B. Fleischwaren, Wurst u.v.m.),
- der Verabreichung zubereiteter Ware, etwa durch gastronomische Einrichtungen.

Die Beschränkung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes auf den Handel (Lebensmitteleinzelhandel, Fleischerfachgeschäfte, Wochenmärkte) und den Onlinehandel (§ 10 TierHaltKennzG, Fernabsatz) ist sachlich nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar. Auch diese Lücke in der Kennzeichnung gibt dem Verbraucher keinen Zusatznutzen gegenüber den eingeführten Standards und Systemen der Wirtschaft.

- Ohne planmäßige Überwachung und Kontrolle

Die für die Durchführung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zuständige Behörde kann nach den Regeln des Abschnitts 4 (§§ 33 ff. TierHaltKennzG) zur Beseitigung festgestellter Verstöße Maßnahmen der Überwachung treffen. Der Referentenentwurf belässt es bei „Kann-Vorschriften“, eine planmäßige, strukturierte, regelmäßig wiederkehrende Überwachung der teilnehmenden Betriebe ist nicht vorgesehen. Was im Referentenentwurf wie eine Maßnahme der Rücksichtnahme gegenüber den durchführenden Ländern aussieht, ist für die geplante staatliche Tierhaltungskennzeichnung untragbar. Tritt der Referentenentwurf mit dem Anspruch an, mit einer national verbindlichen Kennzeichnungspflicht für frisches Fleisch für eine verbesserte

Transparenz in Bezug auf die Haltungsform der Tiere sorgen zu wollen, dann kann er hinsichtlich der Überwachung nicht deutlich hinter den privatwirtschaftlichen Standards und Systemen zurückbleiben. Denn anders als im Referentenentwurf für das staatliche Kennzeichen vorgesehen, stehen viele privatwirtschaftliche Standards und Systeme für regelmäßige neutrale Kontrollen, die bereits zu Beginn der Teilnahme, also auch vor der Nutzung von Kennzeichen durchgeführt werden müssen. So werden die an der Initiative Tierwohl teilnehmenden Betriebe (Haltungsstufe 2 des *Systems zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform* des Handels) zunächst zum Start, sodann jährlich angekündigt und unangekündigt von neutralen Zertifizierungsstellen kontrolliert und überwacht. Im Jahr 2021 wurden in der Initiative Tierwohl mehr als 20.000 Kontrollen in mehr als 10.000 Betrieben durchgeführt.

Würde die laxe Überwachungspraxis des staatlichen Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes in Kraft gesetzt, würden die vielfältigen Standards und Systeme der Wirtschaft in ihrem Fortbestand gefährdet. Denn ungeachtet der gegenwärtigen Absatz- und Finanzierungsvorteile würde sich ein tierhaltender Betrieb mit der Teilnahme an einem Standard oder System der Wirtschaft einem strengen Überwachungsmechanismus unterwerfen, den er mit der bloßen Teilnahme an der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung leicht unterlaufen und vermeiden kann. Sollte es bei der vorgesehenen mangelnden Kontrollendichte staatlicher Behörden bleiben, hätte er selbst im Fall der fehlerhaften (Selbst)Einordnung in die staatliche Tierhaltungskennzeichnung kaum mit Entdeckung und Sanktionen zu rechnen. Dies gilt insbesondere für haltungsrelevante Sachverhalte, die mehrere Jahre zurückliegen. Nach § 13 Abs. 3 des Referentenentwurfs sind die Aufzeichnungen und Nachweise über die Einhaltung der Tierhaltungsvorschriften nur für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

Alternativvorschlag

Für die Überprüfung der teilnehmenden Betriebe sollte die staatliche Tierhaltungskennzeichnung auf bestehende Strukturen aufsetzen. Für die unterschiedlichen Stufen der Tierhaltungskennzeichnung müssten Mindestanforderungen zur Prüfsystematik bzw. Kontrollhäufigkeiten definiert werden, um einen Mindestumfang erforderlicher Kontrollen und deren einheitliche Umsetzung sicher zu stellen. Privatwirtschaftliche Standards und Programme, die diese Anforderungen und Vorgaben umsetzen, könnten von der zuständigen Behörde das Nutzungsrecht am staatlichen Tierhaltungskennzeichen und das Recht zur Unterlizenzierung an die Betriebe und Unternehmen, die am entsprechenden Standard/Programm teilnehmen, erhalten.

Die zuständige Behörde könnte sich die Kontrolle der Standards und Programme sowie der an ihnen teilnehmenden Betriebe und Unternehmen vorbehalten. Die Umsetzung und Überwachung von Anforderungen würde sie den lizenzierten Programmträgern überlassen. Neben einer kosteneffizienten Umsetzung wären dadurch auch Kontrollen im Ausland einfach möglich.

Differenzierung zwischen In- und Ausland nicht sachgerecht

- Verpflichtende Kennzeichnung nur für inländische Lebensmittel tierischen Ursprungs (§§ 3 ff. TierHaltKennzG)

Mit der Beschränkung der Kennzeichnungspflicht auf inländische Lebensmittel tierischen Ursprungs bleiben weite Teile des inländischen Lebensmittelangebots unberücksichtigt, da die Kennzeichnungspflicht nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 TierHaltKennzG nicht für Lebensmittel gelten soll, die im Ausland hergestellt werden. Nachdem das Produktangebot im deutschen Handel von inländischen und – dank des europäischen Binnenmarkts – auch von ausländischen Produkten geprägt ist, würde sich den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland auch insofern ein „Kennzeichnungs-Fleckenteppich“ offenbaren, der mit einer freiwilligen Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs (§§ 20 ff. TierHaltKennzG) nicht korrigiert werden könnte. Zur Umsetzung der Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes durch Tierhalter im Ausland und zu einer „freiwilligen“ Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs dürfte es regelmäßig nur dann kommen, wenn der Handel in Deutschland diese Kennzeichnung von seinen ausländischen Lieferanten einfordert. Da der Handel mit dem beabsichtigten staatlichen Tierwohlkennzeichen zumindest mittelfristig keine handelsweit einheitliche Tierhaltungskennzeichnung für Fleisch und Fleischwaren einführen und umsetzen kann, ist nicht erkennbar, weshalb ausländische Lieferanten vom Handel in Deutschland auf diese Kennzeichnung verpflichtet werden sollten. Dies gilt umso mehr, als der Handel als Inverkehrbringer der ausländischen Lebensmittel für deren Produkteigenschaften einstehen muss, mangels verlässlicher Umsetzung und Kontrolle allerdings keinerlei Gewähr für die Umsetzung der gekennzeichneten Tierhaltung im Ausland hat.

Die Beschränkung der Kennzeichnungspflicht auf inländische Lebensmittel tierischen Ursprungs offenbart, dass eine einheitliche Tierhaltungskennzeichnung keine einzelstaatliche, sondern allenthalben eine paneuropäische Aufgabe ist, sofern der Bedarf für eine europäische Regelung überhaupt gesehen wird. In Deutschland ist dieser Bedarf klar zu verneinen, weil es mit dem *System zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform* des Handels bereits ein System gibt, das gut $\frac{2}{3}$ der Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland bekannt ist, das alle gängigen Tierarten (also auch Rind und Geflügel) sowie die verarbeitete Ware umfasst und im In- und Ausland anwendbar ist.

- Überwachung „light“ für ausländische Betriebe (§§ 33 ff. TierHaltKennzG)

Die an der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung verpflichtend oder freiwillig teilnehmenden Betriebe sollen nach §§ 33 TierHaltKennzG überwacht werden. Überwachungsmaßnahmen, die über die bloße Dokumentenprüfung hinausgehen (z.B. die Vor-Ort-Kontrolle nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 TierHaltKennzG), können außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland mangels hoheitlicher Befugnisse und Durchsetzungsrecht allerdings nicht ausgeführt werden. Im Ergebnis führt dies zu einer Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Betrieben, die nachvollziehbar, sachlich aber nicht gerechtfertigt ist. Offen lässt der Referentenentwurf zudem, wie die Angaben ausländischer Betriebe (Dokumente wie Baupläne, Fotos, betriebliche Unterlagen) auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden können.

Regelungen, nach denen deutsche Behörden zur Verifizierung von Angaben oder Durchsetzung von Anforderungen die Amtshilfe ausländischer Behörden in Anspruch nehmen können, sind nicht getroffen. Unklar bleibt zudem, wie eine Sanktionierung ausländische Betriebe bei möglichen Verstößen erfolgen soll.

Kein Finanzierungssystem, kein Gesamtkonzept

Weiterhin offen ist, wie zunehmend mehr Tierhalter für die Umsetzung der höheren Stufen einer staatlichen Tierhaltungskennzeichnung gewonnen werden können. Obwohl das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit namhaften Sachverständigen einig ist, dass der weitreichende Umbau der Tierhaltung in Deutschland nicht allein vom Markt getragen werden kann, schweigt sich der Referentenentwurf zur Frage der Finanzierung dieses Umbaus vollständig aus. Hierzu müssen Finanzierungskonzepte mitgedacht werden, die im Markt umsetzbar sind und den Erfüllungsaufwand in den Behörden nicht zusätzlich erhöhen. Auch zu der drängenden Frage, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Baurecht, Immissionsschutzrecht u.a.) für den angestrebten Umbau der Tierhaltung in Deutschland geschaffen werden können, findet sich im Referentenentwurf – nichts. Ebenso fehlt die Verknüpfung zu einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung. Das im Referentenentwurf vorgelegte Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist politisch motiviertes Stückwerk, Teil eines Gesamtkonzepts ist es nicht.

Alternativvorschlag

Das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung hat bereits 2020 vorgeschlagen, den Tierhaltern die höheren Kosten tiergerechter Haltungsverfahren mit einer Kombination von Prämien zur Abdeckung der laufenden Kosten und einer Investitionsförderung bis zu einem Anteil von etwa 80 Prozent auszugleichen. Zudem wurde empfohlen, Strategien zur Markt- und Preisdifferenzierung voranzutreiben, um die marktseitigen Wertschöpfungspotenziale auszuschöpfen.

Die Weiterentwicklung der Tierhaltung in Deutschland kann nur erfolgreich gelingen, wenn die Hürden für veränderungswillige Tierhalter ausgeräumt und die Veränderungen auf den Betrieben zu mehr Tierwohl durch die Anpassung des rechtlichen Rahmens einfacher genehmigt werden.

Die positiven Erfahrungen der Wirtschaftsbeteiligten in der ITW, die Planungssicherheit für die Tierhalter, das Mehr an Tierwohl und die Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für mehr Tierwohl dürfen nicht verloren gehen. Daher empfehlen wir, auch bei der Frage der Finanzierung an die bestehenden Verfahren anzuknüpfen.

Verbraucherverwirrung durch Verdrängung markt-eingeführter, bekannter und kontrollierter Zeichen

Die nach §§ 3 ff. iVm Anlage 5 des Referentenentwurfs vorgesehene Kennzeichnung mit den entsprechenden Ausführungen erweckt den Eindruck, dass markteingeführte, bekannte und kontrollierte Zeichen der Wirtschaft und des

Handels von den Verpackungen der Produkte verdrängt werden sollen. Dies wird u.a. angesichts der unrealistischen Vorstellungen betreffend die Größe des staatlichen Tierhaltungskennzeichens deutlich und wird unter Ziffer VI. der Begründung mit entsprechendem Hinweis bereits in Aussicht gestellt. Dabei stört sich der Referentenentwurf nicht an dem Umstand, dass nicht die privaten Kennzeichen und Label, sondern das neu hinzukommende staatliche Tierhaltungskennzeichnen die befürchtete „Verbraucherirreführung“ auslösen könnte. Insbesondere in den Bedientheken des Lebensmitteleinzelhandels wird die Kennzeichnungspflicht zu einer Verdrängung etablierter Zeichen führen und für die Verbraucher keinen Mehrwert bringen, da weite Teile des Sortiments ohne entsprechende Kennzeichnung bleiben. Nach einer aktuellen, repräsentativen Forsa-Befragung von Juli/August 2022 kennen 68 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland die „Haltungsform“-Kennzeichnung des Handels. Damit ist sie deutlich bekannter als das EU-Bio-Kennzeichen (53 Prozent).

Verbraucherverwirrung stiftet zudem die Regelungen zur Kennzeichnung bei Lebensmitteln von Tieren derselben Tierart aus unterschiedlichen Haltungsformen (§§ 3 ff. iVm Anlage 7 Referentenentwurf). Hiernach soll sich die prozentuale Verteilung der Haltungsform auf das konkrete Lebensmittel beziehen – ein Ansatz, der im Hinblick auf die Sortierung, die Auszeichnung und das Verpackungsmaterial kaum umsetzbar und nicht finanzierbar ist.

Nicht ersichtlich ist, weshalb Produkte, die nicht als Bio gekennzeichnet werden können, als „Auslauf/Freiland“ gekennzeichnet werden dürfen, während dies für Produkte anderer Stufen nicht statthaft sein soll. Auch hier drängt sich der Eindruck auf, dass diese Ungleichbehandlung politisch motiviert, jedenfalls nicht sachlich gerechtfertigt ist.

Errechneter Erfüllungsaufwand nicht realistisch

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand, die mit Nachricht vom 19. August 2022 nachträglich übermittelt wurden, sind nicht nachvollziehbar. Die hohen Kosten, die die Umsetzung des Gesetzes bei den Lebensmittelunternehmen entlang der Wertschöpfungskette auslösen würde, sind nicht annähernd berücksichtigt. Der wirtschaftliche Schaden, den die mannigfaltigen Systeme und Standards der Wirtschaft mit der Einführung dieser staatlichen Tierhaltungskennzeichnung erleiden würden, ist im Referentenentwurf überhaupt nicht berücksichtigt. Auch sind die Kosten, die die staatliche Tierhaltungskennzeichnung in den Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen auslösen wird, nicht im Ansatz realistisch erfasst.

Bonn, den 26. August 2022

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

als Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl und des Systems zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform des Handels.